

Information für alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte

Am 21.01.2020 wurde der Änderungstarifvertrag Nr. 3 **zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder** (TV EntgO-L) von beiden Tarifvertragsparteien unterzeichnet. Damit gilt:

- Die Angleichungszulage aus der Entgeltordnung Lehrkräfte wurde zum 1.1.2019 von 30 € auf maximal 105 € erhöht. Die Erhöhung ist begrenzt auf den Betrag, der bei Höhergruppierung um eine Entgeltgruppe zustehen würde.

- Für im Grundschulbereich tätige Lehrkräfte ohne abgeschlossenes Lehramtsstudium (Lehrkräfte, die nach Abschnitt 2 Ziffern 2 – 4 Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert sind) galt bisher die Protokollerklärung Nr. 12 Abs. 2 zu Abschnitt 2. Hiernach war die Lehrkraft im Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers (A 12) Maßstab für die Eingruppierung.

Ab 1.8.2019 ist bei Neueinstellungen von im Grundschulbereich tätigen Lehrkräften des Abschnitts 2 Ziffern 2 – 4 Entgeltordnung Lehrkräfte automatisch die Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen (A 13) bei der Eingruppierung zugrunde zu legen.

Vor dem 1.8.2019 eingestellte Lehrkräfte des Abschnitts 2 Ziffern 2 - 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Sie können jedoch einen **Antrag auf Höhergruppierung zum 1.8.2019 stellen**.

Der Antrag kann grundsätzlich nur

bis zum 31.7.2020

gestellt werden.

In äußerst seltenen Ausnahmefällen kann es durch eine solche Höhergruppierung im Vergleich mit einem Verbleib in der niedrigeren Entgeltgruppe vorübergehend zu geringeren Entgelthöhen kommen. Dies kann anhand Ihrer Personalakte beurteilt werden.

- Ab dem 1.1.2020 gelten auch Magisterprüfungen als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung. Dies kann bei Lehrkräften mit diesem Abschluss zu einer höheren Eingruppierung führen.

- Zum 1.1.2019 wurde die bisherige Egr. 9 mit besonderer Stufenlaufzeit (sog. „kleine“ Egr. 9) zur Egr. 9a mit 6 Stufen und regulärer Stufenlaufzeit des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L. Die bisherige Egr. 9 mit regulärer Stufenlaufzeit wurde zur Egr. 9b.

Broy